



Abschrift aus der Niederschrift

Beglaubigte auszugsweise Abschrift aus der Niederschrift über die
18. Tagung der 1. Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
am 02. November 2013 in der Kirchengemeinde Eidelstedt,
Eidelstedter Dorfstraße 27, 22527 Hamburg

TOP 8	<p>Es wird verhandelt:</p> <p>Antrag an die Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland gemäß Artikel 45 Abs. 3 Ziffer 5 der Verfassung der Nordkirche zum Kirchengesetz der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>Im November 2010 hatte die Synode der EKD gemeinsam mit der Generalsynode der VELKD ein neues Pfarrdienstgesetz beschlossen. In den VELKD-Kirchen löst es das alte Pfarrergesetz ab, in den übrigen Kirchen tritt es an die Stelle der bisherigen einzelnen landeskirchlichen Gesetze. Erstmals wird damit im Raum der EKD ein einheitliches Pfarrdienstrecht gelten.</p> <p>Um in den Landeskirchen in Kraft treten zu können, müssen die einzelnen Landessynoden ein Zustimmungsgesetz beschließen. Das ist inzwischen in allen anderen Landeskirchen geschehen. In der Nordkirche ist dieser Schritt wegen des Fusionsprozesses zunächst aufgeschoben worden und nun für Februar 2014 vorgesehen.</p> <p>Schon im Erarbeitungsprozess richtete sich die größte Aufmerksamkeit auf § 39 zum Leben Pfarrhaus. Hier wurde folgende Formulierung gefunden: „(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.“ Neu ist, dass neben dem Wort Ehe die Formulierung „familiäres Zusammenleben“ steht.</p> <p>In der Nordkirche ist eine Diskussion entstanden, ob man die relativ undeutlichen Formulierungen nicht verdeutlichen müsste. Art. 1 Abs. 8 der Verfassung der Nordkirche lautet: „Die Nordkirche wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung und fördert ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen.“ Im Fusionsprozess wurde überlegt, ob man hier das Verbot der Diskriminierung gleichgeschlechtlich lebender Menschen ausdrücklich aufnehmen solle. Mit Rücksicht auf die Vorbehalte aus Mecklenburg und Pommern beließ man es bei dem allgemeinen Diskriminierungsverbot. Es wird kirchenpolitisch unterschiedlich eingeschätzt, ob man nun, bei der Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz, einen Schritt weitergehen solle.</p> <p>Die beiden Kirchenkreistratsvorsitzenden in Hamburg, Buhl und Gorski, haben einen Vorschlag erarbeitet, der von beiden Kirchenkreisträten beschlossen wurde. Sie sind auch im Gespräch mit den Kirchenkreistratsvorsitzenden weiterer Kirchenkreise. Der Beschlussvorschlag zielt darauf ab, die im staatlichen Bereich ausgesprochene Gleichstellung von Menschen, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, mit Eheleuten für den kirchlichen Raum nachzuvollziehen. Die Regelung vervollständigt damit die in der kirchlichen Besoldung und Versorgung bereits umgesetzte Gleichstellung auch für den Bereich des Dienstrechts der Pastorinnen und Pastoren. Zugleich stellt er eine Rechtsangleichung her</p>
--------------	---

	<p>in Bezug auf die durch den Europäischen Gerichtshof sowie auf die vom Bundesverfassungsgericht geschaffene Rechtsprechung.</p> <p>Der Kirchenkreisrat hat auf seiner Sitzung am 15.08.2013 den Antrag behandelt und eine Beschlussempfehlung für die Synode beschlossen.</p> <p>Nach der Einbringung von Propst Dr. Gorski eröffnet Herr Stange die Aussprache. Propst Dr. Gorski erläutert auf Nachfrage die weitere Behandlung des Antrages nach Beschlussfassung durch die Synode.</p> <p>Beschluss: Die Landessynode wird gebeten, das Kirchengesetz der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„§ 39 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet auf Pastorinnen und Pastoren, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, entsprechend Anwendung.“</p> <p><i>Abstimmungsergebnis: Bei einer Gegenstimme beschlossen</i></p>
	<p>gez. A. Dubrau-Storbeck, Schriftführerin</p> <p>gez. H. Stange, Präses der Kirchenkreissynode</p>

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Niederschrift wird hiermit bescheinigt.



Hamburg, den 03. Dezember 2013

Jacobsen

Verteiler:

1. Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
2. Propst Dr. Gorski
3. z.d.A., Az: 54009.210_1